

RUNDSCHAU

Mittleres Zabergäu

E 20716



Amtsblatt

für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



17. Woche

Freitag, 24. April 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir öffnen unsere Rathäuser wieder. Nicht ganz so wie Sie das von uns in der Vergangenheit gewöhnt waren, aber ab dem 4. Mai 2020 sind wir für Sie da.

Sofern Sie ein Anliegen haben, bitten wir Sie, uns zuvor anzurufen und einen persönlichen Termin beim jeweiligen Ansprechpartner zu vereinbaren.

Sie erreichen die Stadtverwaltung Güglingen telefonisch unter 07135/1080 oder per E-Mail stadt@gueglingen.de. Und die Gemeinde Pfaffenhofen telefonisch unter 07046/96200 oder per E-Mail bma@pfaffenhofen-wuertt.de.

Sie werden dann an den jeweiligen Ansprechpartner verbunden, der Ihr Anliegen bearbeiten kann.

Wichtig ist, dass wenn Sie persönlich im Rathaus vorsprechen wollen, bitte mit Mundschutz zu uns kommen und beim Eintritt ins Rathaus ihre Hände desinfizieren. Wir tun alles dafür, dass wir sicher und gut durch die Pandemie kommen. Die Zeit ist noch nicht reif für ein alltägliches normales Leben.

Aber je disziplinierter wir sind, desto schneller haben wir das Ziel erreicht.

Und unser Ziel ist es, dass Sie gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Heckmann, Bürgermeister

Dieter Böhringer, Bürgermeister

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Güglingen:

Am 27. April 2020; Stanislaw Sobieszyk, Sonnenrain 11, den 90.

Am 30. April 2020; Karl Zipperle, Sophienstr. 76, den 70.

Allen Jubilaren, ob genannt oder ungenannt, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute.

Apothekendienst

Freitag, 24. April

Rosen-Apotheke Talheim
Rathausplatz 34 07133/98620

Samstag, 25. April

Neckar-Apotheke Lauffen
Körnerstr. 57 07133/960197

Sonntag, 26. April

Apotheke am Kelterplatz Ilsfeld
König-Wilhelm-Str. 74/76 07062/659940

Montag, 27. April

Hirsch Apotheke Ilsfeld
König-Wilhelm-Str. 37 07062/62031

Dienstag, 28. April

Wacker'sche Apotheke
Bahnhofstr. 10 07133/4357

Mittwoch, 29. April

Burg-Apotheke Untergruppenbach
Heilbronner Str. 16 07131/70757

Donnerstag, 30. April

Stadt-Apotheke Güglingen
Maulbronner Str. 3/1 07135/5377

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus, Wendelstraße 11

Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117

Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag, feiertags von 8 bis 22 Uhr

Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116117 erreichbar.

Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Tierärztlicher

Bereitschaftsdienst

TÄ Brandenburg, Heilbronn 07131/200276

Dr. Franke, Ilsfeld 07062/9760930

TA Juppe, Angelbachtal 07265/7910

Aktuelle Hinweise zum Coronavirus

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung § 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 17. April 2020 sieht vor, dass bestimmte Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen des Einzelhandels, öffnen dürfen. Voraussetzung einer Öffnung ist gemäß § 4 Absatz 5 der

Corona-Verordnung darüber hinaus, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes für zu öffnende Einrichtungen des Einzelhandels ergeben daher die nachfolgenden gemeinsamen Konkretisierungen. Sie gelten für alle Einrichtungen des Einzelhandels, die aufgrund der Corona-Verordnung öffnen dürfen. Zudem wird die konkrete Auslegung des aus Gründen des Infektionsschutzes geschaffenen Flächenkriteriums in § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung definiert. Diese Hinweise dienen den Betreibern von Einrichtungen des Einzelhandels als Checkliste zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz und bezüglich des Infektionsschutzes als Kriterienkatalog bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

A. Wer darf gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung öffnen?

Alle Geschäfte, die bisher schon geöffnet waren, dürfen weiterhin geöffnet bleiben (ohne eine Begrenzung der Verkaufsfläche). § 4 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung bietet eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte, die aufgrund sonstiger Vorschriften der Corona-Verordnung nicht öffnen dürfen und deren Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt. Zweck dieser Flächenbegrenzung ist es, die Verkaufsöffnung so zu begrenzen, dass die Kundenfrequenz auf ein unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbares Maß begrenzt bleibt.

1. Definition der Verkaufsfläche

Zur Verkaufsfläche zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Flächen, auf denen Waren präsentiert werden und gekauft werden können. Verkaufsfläche ist also die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Grundsätzlich kann auf die baurechtliche Genehmigung abgestellt werden.

Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

- Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)
- Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z. B. Käse-, Fleisch-, und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt oder abpackt.
- Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern

sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsraumbereiches befinden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

- Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.
- Flächen vor Notausgängen.
- Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzelhandels-)Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionalen Gesichtspunkten. Ein Einzelhandelsbetrieb ist nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren).

2. Abtrennung von Verkaufsflächen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.

3. Gebäude mit mehreren, rechtlich unabhängigen Geschäften

In Gebäuden mit mehreren, rechtlich voneinander unabhängigen Geschäften (Shoppingcenter, Outlet-Center usw.) wird jedes Geschäft gesondert betrachtet. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist der Tag des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bleiben unbeachtlich.

B. Welche hygienischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um für den Verkauf öffnen zu dürfen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortspolizeibehörden bezüglich

Impressum:

Herausgeber: Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen. **Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:** Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer oder sein Vertreter im Amt. **Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:** Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. **Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Anzeigenberatung:** Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/104-200, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Zuständig für die Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvertrieb.de

des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

1. Technische Schutzmaßnahmen

- An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenspersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, sodass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

2. Abstandsregelungen

- Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.
- Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.
- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).
- Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

3. Hygiene und Desinfektion

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- Kassenspersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z. B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch

Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.

- Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrsitz/Sattel/Armaturen).

- Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

4. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung (siehe hierzu: http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf.

Stuttgart, den 17. April 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nicht-schulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und

4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdieleen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloen,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. Sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher,

zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung

gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Maskenpflicht ab 27. April 2020

Die Landesregierung hat am 21.04.2020 beschlossen, dass ab 27.04.2020 im ÖPNV und in Geschäften Mund-Nasen-Masken zu tragen sind. Wir bitten alle Bürger dies zu beachten. Die dazu ergehenden Rechtsvorschriften werden wir auf der Homepage der Stadt Güglingen bzw. der Gemeinde Pfaffenhofen und ggf. in der Rundschau kommende Woche veröffentlichen.

Das Landratsamt informiert

Telefonische Beratungen der Beratungsstelle für Familie und Jugend während der Corona-Krise

Die geltenden Kontakteinschränkungen während der Corona-Krise führen dazu, dass die Beratungen der Beratungsstelle für Familie und Jugend zurzeit nur per Telefon oder E-Mail stattfinden können. Alle Beratungsdienste für Eltern, Kinder und Jugendliche stehen jedoch weiterhin zur Verfügung. Dies betrifft die Erziehungs- und Familienberatung, die Fachstelle JuMäX (Hilfe bei sexuellem Missbrauch), die Schwangerenberatung, die Koordinationsstelle Frühe Familienhilfen und den Fachdienst Trennung, Scheidung, Umgang.

Über alle Angebote und Kontaktdaten der Ansprechpartner können Sie sich auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn www.landkreis-heilbronn.de unter dem Suchbegriff „Beratungsstelle für Familie und Jugend“ informieren. Die Beratungskräfte sind telefonisch und per E-Mail erreichbar, die Nummer des Sekretariats lautet 07131/994-338.

Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Termine Mai

Heizungsaustausch, Energetische Sanierung, unübersichtliche Fördermöglichkeiten, komplizierte Gesetze und Vorschriften? Was muss ich beachten?

Sie planen einen Austausch Ihrer Heizung, wissen jedoch nicht welches Gesetz zu beachten ist oder wie die 15 % des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) erfüllt werden können? Sie möchten Ihre Energiekosten senken oder Ihr Haus sanieren und finden sich im Dschungel von unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und komplizierten Vorschriften nicht zurecht? Antworten auf diese und weitere Fragen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen erhalten Sie bei der kostenfreien und neutralen EnergieSTARTberatung, die in Kooperation mit dem Landratsamt Heilbronn durchgeführt wird. Im Einzelgespräch mit den ehrenamtlichen und von neutraler Stelle zertifizierten Energieberatern können Sie individuelle Fragen klären oder sich ganz allgemein zum Thema Energieeffizienz und Sanierung informieren. Die ca. 30-minütige EnergieSTARTberatung ist für alle Einwohner des Landkreises Heilbronn kostenlos.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Beratungen bis auf Weiteres telefonisch oder als Videokonferenz angeboten. Eine vorherige Terminbuchung (online) ist notwendig. Die aktuell verfügbaren Termine sowie weitere Informationen können unter www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung eingesehen und vereinbart werden. Fragen oder Hilfe bei der Online-Terminbuchung unter Tel. 07131/994184 oder energieberatung@landratsamt-heilbronn.de.

Alle Beratungstermine im Mai:

06.05.2020 Rathaus Ilsfeld; 07.05.2020 Rathaus Weinsberg, I-Punkt-Energie Wüstenrot; 12.05.2020, Gemeindezentrum Nordheim; 13.05.2020 Rathaus Bad Rappenau, Rathaus Brackenheim, Rathaus Neckarsulm, Rathaus Zaberfeld; 14.05.2020 Rathaus Massenbachhausen, Rathaus Bad Friedrichshall, Frizhalle Schwaigern, Rathaus Neuenstadt; 27.05.2020 Rathaus Kirchardt; 28.05.2020 Begegnungsstätte Ellhofen; 29.05.2020 Rathaus Eppingen, Bürgerbüro Lauffen.

Das Finanzamt Heilbronn informiert

Hilfe für Helfende: Steuererleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen in der Corona-Krise

Finanzministerin Edith Sitzmann: „Mittlerweile haben wir das größte Hilfsprogramm im Steuerrecht aufgelegt, das es jemals gab“

Für gemeinnützige Einrichtungen und Ehrenamtliche gibt es ein weiteres Steuer-Hilfspaket in der Corona-Krise. „Viele Menschen bringen sich mit enormem Engagement ein, um die Auswirkungen der Pandemie einzudämmen. Gleichzeitig stehen gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen oder Vereine selbst vor großen Herausforderungen. Daher ist es wichtig, auch die Helfenden schnell und unbürokratisch zu unterstützen“, sagte Finanzministerin Edith Sitzmann am Mittwoch (15. April). Auf das neue Hilfspaket habe sich Baden-Württemberg mit den anderen Ländern und dem Bundesfinanzministerium verständigt.

Nach ersten weitreichenden steuerlichen Erleichterungen wird das Steuerrecht sukzessive weiter angepasst. „Im Steuerrecht haben wir mittlerweile viele Instrumente, die Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern in der Corona-Krise helfen.“

Damit haben wir in kurzer Zeit das größte Hilfsprogramm im Steuerrecht aufgelegt, das es jemals gab“, betonte Sitzmann. Beim neuen Paket stehen gemeinnützige Einrichtungen im Fokus.

Gerade im Hinblick auf die breite gesellschaftliche Unterstützung während der Pandemie soll das Steuerrecht dazu beitragen, das Engagement zu unterstützen und zu fördern: „Ab sofort können gemeinnützige Vereine unabhängig von ihrem Satzungszweck Kranken oder Gefährdeten beispielsweise mit Einkaufsdiensten helfen. Sie verlieren dabei ihre Steuerbegünstigung nicht“, sagte Sitzmann.

Zudem können gemeinnützige Vereine bei finanziellen Lücken leichter auf bisher zweckgebundene Rücklagen zurückgreifen. Weiterhin können Verluste aufgrund der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden.

Steuererleichterungen wurden auch für die Fälle vereinbart, in denen Material wie Atemschutzmasken oder Schutzkleidung, Räume oder medizinisches Fachpersonal gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Wenn gemeinnützige Einrichtungen solche Leistungen für den Kampf gegen die Corona-Pandemie überlassen, sind sie dafür von der Körperschaftsteuer befreit. Außerdem kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz gelten – unabhängig davon,

Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Feiertages in der kommenden Woche wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 27. April 2020, 15:00 Uhr**, vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

ob der Satzungszweck der gemeinnützigen Einrichtung eine solche Hilfe vorsieht. „Die Umsatzsteuer entfällt komplett, wenn steuerbegünstigte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sich gegenseitig helfen, um Betroffene zu versorgen“, sagte Sitzmann. Spenden Unternehmen Material oder die Arbeitskraft medizinischer Fachleute an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten, fällt auch für diese Spenden bis 31. Dezember 2020 keine Umsatzsteuer an. Weil Unternehmen beim ursprünglichen Kauf der Gegenstände die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen haben, müssen sie für Spenden in der Regel Umsatzsteuer bezahlen.

Bürgerinnen und Bürger brauchen für Spenden auf ein Sonderkonto einer gemeinnützigen Körperschaft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine Spendenbescheinigung mehr. Das gilt auch für Spenden an Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) und deren Dienststellen, die Kirchen und die Universitäten. Unabhängig vom Betrag genügt der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Das sind beispielsweise Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder ein Ausdruck bei Online-Banking. „Ich bin froh, dass viele unserer Vorschläge von den anderen Ländern unterstützt wurden“, sagte Sitzmann. „Das hilft gemeinnützigen Einrichtungen genauso wie den Spenderinnen und Spendern.“

Weitere Informationen:

- Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu den steuerlichen Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen ist auf der Website des Ministeriums nachzulesen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8798c23c-901e-424c-9cf5-38880d3802fd>
- Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den steuerlichen Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen sowie zu den weiteren steuerlichen Hilfen für Unternehmen und alle Steuerbürgerinnen und Steuerbürger während der Corona-Pandemie sind auf der Seite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg zusammengestellt: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/corona/faq-steuern/>

Agentur für Arbeit informiert

**Kurzarbeitergeld schnell beantragen
Online-Angebot der Arbeitsagentur sollte genutzt werden**

Seit März sind bei der Arbeitsagentur extrem viele Anzeigen für Kurzarbeit eingegangen. Konkrete Anträge zur Erstattung des Kurzarbeitergeldes wurden von den Arbeitgebern aber noch nicht in einem entsprechenden Umfang gestellt.

Arbeitgeber sollten daher nicht zögern, ihre Anträge bei der Agentur für Arbeit Heilbronn sofort einzureichen. Damit stellen sie sicher, dass sie so schnell wie möglich das Kurzarbeitergeld erhalten.

Zur Antragsstellung sollte das Online-Angebot der Arbeitsagentur unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Alternativ können die Anträge auch per E-Mail an das Postfach Mannheim.032-05@arbeitsagentur.de eingereicht werden.

Um die Arbeitgeber beim Ausfüllen des Antrages auf Kurzarbeitergeld zu unterstützen,

wurde eine Ausfüllhilfe entwickelt. Diese ist auf der Homepage der Arbeitsagentur Heilbronn unter folgendem Link zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/heilbronn/unternehmen>

Folgen Sie der Agentur für Arbeit Heilbronn auf Twitter.

Regierungspräsidium Baden-Württemberg informiert

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungszyklus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie über ein Online-portal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das ambitionierte Ziel für die Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen sowie eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021–2027) sieht die WRRL eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Flussgebietsbehörde für das Bearbeitungsgebiet Neckar und Main hatte hierzu im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung war es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Die Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Um interessierten Stellen dennoch die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs vom 30.04.2020 bis zum 31.05.2020 die entsprechenden Informationen bereitgestellt. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Rückmeldungen und Anregungen zu den aktuellen Planungen können über das Portal an die zuständigen Stellen übersandt werden. Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Handwerkskammer Heilbronn–Franken informiert

**Neue Motive für Handwerker in Krisenzeiten
Imagekampagne des Handwerks mit neuen Corona-Plakaten**

Die Imagekampagne des Deutschen Handwerks hat auf die Corona-Pandemie reagiert und stellt Betrieben kostenlose Werbemittel für Krisenzeiten zur Verfügung. Ob momentan geschlossen oder damit beschäftigt, den Laden am Laufen zu halten – im Werbemittelportal finden Betriebe passende neue Motive für eine aktuelle Botschaft an ihre Kunden.

Zum Ausdrucken oder Posten

Die Slogans richten sich an Betriebe aller Gewerke. Die zahlreichen Betriebe, die derzeit noch von der Schließung betroffen sind, können sich etwa ein Plakat mit der Botschaft „Wir sind bald wieder für Sie da“ herunter-

laden, das sie mit eigenen Texten und Fotos individuell gestalten können. Diejenigen, die unter den gegebenen Umständen weiterarbeiten können, finden ebenfalls passende Motive mit Sprüchen wie „Corona pfuscht uns nicht ins Handwerk“.

Verfügbar sind mehrere Formate für den Einsatz als Plakat oder in sozialen Medien, die auch individuell gestaltet werden können. Mit dem Online-Konfigurator können im Handumdrehen das eigene Firmenlogo, ein kurzer Text und Fotos eingebunden werden. Nötig ist dafür nur eine kurze Registrierung unter www.werbemittel.handwerk.de.

Weitere Informationen gibt es bei der Kampagnenbeauftragten der Handwerkskammer: Michaela Maier, Tel. 07131/791-105, E-Mail: Michaela.Maier@hwk-heilbronn.de.

Weitere Pressemitteilungen gibt es hier: www.hwk-heilbronn.de/presse.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informiert

Weniger Riester-Rente wegen intransparenter Klausel

Verbraucherzentrale mahnt Sparkasse Ulm erfolgreich wegen Abschlusskostenklausel ab, mehrere Klagen eingereicht

- Wegen einer unzulässigen Klausel sollten Verbraucher bei laufenden Riester-Verträgen Abschlusskosten zahlen
- Betroffene Verbraucher können nach Auffassung der Verbraucherzentrale unberechtigte Entgelte zurückverlangen
- Bundesweit könnten mehrere Millionen Riester-Verträge ähnliche unzulässige Klauseln enthalten

Wer einen Riester-Vertrag abschließt, darf erwarten, auch eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Mit einer unzulässigen Klausel behielt sich die Sparkasse Ulm aber das Recht vor, angehenden Rentnern „Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ in Rechnung zu stellen. Eine besondere Gegenleistung erhalten die Rentner dafür nicht. Im Gegenteil, die Kosten schmälern ihre Rente. Nach erfolgreicher Abmahnung durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg darf die Sparkasse sich auf diese Klausel nicht mehr berufen. Kunden von Riester Banksparplänen, Riester Fonds-sparplänen sowie Riester-Bausparverträgen sollten ihre Ansprüche prüfen und eventuell zu Unrecht kassierte Entgelte zurückverlangen.

„Im Rahmen unserer Beratung beschwerten sich zunehmend Verbraucher, dass sie bei bereits laufenden Riester-Verträgen Abschluss- und Vermittlungskosten zahlen sollen, um die versprochene Rente zu erhalten“, so Niels Nauhauser, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Der Grund: Mit Ende der Ansparphase des Riester-Vertrags und dem Übergang in die Rentenbezugsphase erhalten Verbraucher ein oder mehrere Vertragsangebote über die Rentenleistungen. „Die Anbieter haben es versäumt, die Phase des Rentenbezugs in ihren Verträgen klar zu regeln und wälzen nun Kosten auf ihre Kunden ab, die sie aber selbst tragen müssen. Schließlich müssen sie ihre Verträge erfüllen und eine Rente zahlen!“, so Nauhauser.

Konkret erhielten Verbraucher, die bei der Sparkasse Ulm einen als „Vorsorge Plus“ bezeichneten Riester-Banksparplan abgeschlossen hat-

ten, zum Ende der Ansparphase ein Angebot der Bank: bis zum 85. Lebensjahr würde das angesparte Guthaben ausgezahlt werden, danach würde die Rente aus einer Rentenversicherung bezahlt werden, die als Bestandteil des Riester-Vertrags extra abgeschlossen werden sollte. Der Beitrag für die Rentenversicherung würde vom aktuellen Guthaben abgezogen werden. Obwohl der Riester-Banksparplan schon vor Jahren abgeschlossen wurde, sollten die Verbraucher für die Auszahlung und Verwaltung nun „Abschluss- und Vermittlungskosten“ zahlen. Bis zum 85. Lebensjahr würden sich die Kosten auf rund 12,7 % der Summe summieren, welche als Beitrag für die Rentenversicherung benötigt wird, um die Rente ab dem 85. Lebensjahr zu bezahlen. Wer dafür 6.000 Euro an Beiträgen zu zahlen hat, sollte nun 750 Euro Abschluss-, Vermittlungs- und Verwaltungskosten zahlen – Geld, das sonst für die Auszahlung einer Rente zur Verfügung stünde.

Als die Verbraucher den Vertrag abschlossen, wurden sie nur darüber informiert, dass „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet werden“, so der Wortlaut der abgemahnten Klausel der Sparkasse Ulm. Die Verbraucherzentrale ist der Auffassung, dass Entgelte, die vor Vertragsabschluss nicht klar beziffert und offengelegt wurden, vom Verbraucher nicht verlangt werden dürfen.

Gleichlautende Klauseln sind in den von Sparkassen vertriebenen Vorsorge Plus Verträgen bundesweit verbreitet. Die Verbraucherzentrale hat deshalb zur endgültigen Klärung im Interesse der Verbraucher auch gegen die Sparkassen Westmünsterland, Günzburg-Krumbach und Kaiserslautern jeweils Klage eingereicht.

Auch Riester-Verträge von Volksbanken betroffen

Bei einem der Verbraucherzentrale vorliegenden „VR-RentePlus“ Vertrag einer Volksbank wurden dem Sparer beim Übergang in die Auszahlungsphase Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von rund 4 Prozent belastet. Diese waren im Vertragstext jedoch explizit ausgeschlossen worden. Dort heißt es unter Ziffer 5 Entgelt: „Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.“ Nach Beschwerde bei der Verbraucherzentrale und beim zuständigen Ombudsmann lenkte die Volksbank ein und erstattete die belasteten Kosten für den „VR-RentePlus- Sofortrente“-Vertrag.

Die Verbraucherzentrale rät Riester-Sparern, ihre Verträge vor Beginn der Rente zu überprüfen. Finanzinstitute dürfen bei Riester Verträgen nur Kosten verlangen, auf die sie vorvertraglich hingewiesen und die sie klar beziffert haben.

Vorsorgefonds als Alternative zu Riester gefordert

„Erneut zeigt sich, dass das an eigenen Interessen ausgerichtete Verhalten der Anbieter von Riester-Sparverträgen direkt zu Lasten der Renten der Sparer geht,“ kritisiert Nauhauser. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzt sich daher bereits seit 2011 für ein standardisiertes Basisprodukt in der privaten Altersvorsorge ein, das sich ausschließlich an Verbraucherinteressen ausrichtet.

NECKAR
ZABER
TOURISMUS



Neckar-Zaber-
Tourismus e. V.

NeTourist-Information Neckar-Zaber öffnet wieder

Wir freuen uns, dass wir die Tourist-Information für Besucher ab Montag, 27. April mit entsprechenden Hygienevorkehrungen wieder öffnen können. Vorerst mit folgenden eingeschränkten Öffnungszeiten: Montag, 9–13 Uhr und Dienstag bis Freitag 10–15 Uhr.



Die Coronakrise trifft den Tourismus und damit unsere touristischen Leistungsträger mitten ins Herz. Uns freut dennoch, dass viele Gastronomiebetriebe kreativ reagiert und spontan regionale Liefer- und Abholservices eingerichtet haben. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite. Weitere Angebote des regionalen Einzelhandels finden Sie auf den kommunalen Seiten. Bitte unterstützen Sie mit Ihren Konsumentscheidungen unsere Betriebe vor Ort, damit wir auch nach Corona im Zabergäu noch Ausgehen und Einkaufen können. Wir hoffen sehr, dass sich die Situation bald entspannt. Machen Sie bis dahin das Beste aus der Lage, genießen Sie das herrliche Frühlingswetter zum Radeln und Wandern und vor allem – bleiben Sie gesund.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Telefon 07135/933525, info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de.



Naturpark
Stromberg-
Heuchelberg

CoroNaturparkTipp

Corona: Naturpark mit Kind

Das Gebot, Sozialkontakte zu minimieren muss nicht unbedingt davon abhalten, raus ins Grüne zu gehen. Unsere ausgedehnten Wälder, Obstwiesen und Weinberge im Naturpark bieten ideale Möglichkeiten, anderen Menschen aus dem Weg zu gehen. ABER zur Vermeidung fortlaufender Infektionsketten die Bitte: bleibt in der Familie unter Euch, haltet Abstand zu anderen.

„Vielseitigkeit des Gänseblümchens“



So gut wie jedes Kind kennt den Frühjahrsklassiker „Gänseblümchen“.

Nicht nur in Krisenzeiten ist die essbare Wildpflanze ein Lebensmittel von unbezahlbarem Wert. Diese gesunde Blume ist voller Vitamine, Mineralien und Nährstoffe. Zudem wird ihr auch Heilkraft zugeschrieben. Das Gänseblümchen ist sehr vielseitig und eignet sich sowohl für die Küche als auch als Heilkraut. Aktuell besonders praktisch: Ihr müsst nicht in den Laden, um Gänseblümchen zu kaufen, sondern könnt sie gemeinsam mit den Kindern selbst sammeln. Meidet beim Sammeln vielbefahrene Straßen und Orte, an denen viele Hunde unterwegs sind. Und immer gut waschen. Für herzhaftere Gerichte werden Blüten und Blätter verwendet. Sie eignen sich z. B. als Salatzugabe, in Kräuter-, Gemüse- oder Kartoffelsuppen, Gemüsegerichten, in Kräuterquark und -butter. Oder stellt daraus euren eigenen Gänseblümchen-Tee oder eine Gänseblümchen-Heilsalbe selbst her.

Weitere CoroNaturparkTipps für zu Hause und unterwegs unter: <https://www.naturpark-stromberg-heuchelberg.de/erleben/coronaturparktipps/>

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Aktuelle Informationen zu Corona

Die Verordnungen und Hinweise ändern sich häufig und sehr schnell. Was heute aktuell ist, kann schon morgen überholt sein. Daher verzichten wir darauf die einzelnen Texte hier in der Rundschau abzudrucken. Auf der Homepage der Stadt Güglingen www.gueglingen.de finden Sie immer aktuell die gültigen Verordnungen, sowie Links und Hinweise zum Thema Corona. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger sich dort zu informieren. Vielen Dank.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am **Dienstag, 28. April 2020, 19.00 Uhr** wegen der Coronavirus-Krise ausnahmsweise

im Bürgersaal der „Herzogskelter“ Güglingen statt. Der Bürgersaal der „Herzogskelter“ wurde als Tagungsort gewählt, da dort die Möglichkeiten gegeben sind, den notwendigen Abstand zu wahren, um Infektionen möglichst zu vermeiden.

Zuhörer werden gebeten unter unbedingter Beachtung der vorgeschriebenen Abstände Platz zu nehmen und einen **Mundschutz** zu tragen.

Tagesordnung:

öffentlich:

TOP 1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
– Beratung und Beschlussfassung

TOP 2

Deutscher Hof 19/21

– Vergabe Freiflächengestaltung

TOP 3

Bebauungsplan „Lüssen, 1. Änderung“

– Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

– Satzungsbeschluss

TOP 4**Kindertagesstätten in Güglingen**

– Erlass von Kindergartenbeiträgen

TOP 5**Mensa an der Katharina-Kepler-Schule**

– Änderung der Benutzungsordnung

TOP 6**Spendenbericht 2019**

– Annahme von eingegangenen Spenden

TOP 7**Platz östlich des Rathauses**

– Namensgebung

Anschließend werden nichtöffentliche Tagesordnungspunkte behandelt.

TOP 8**Kindertagesstätte Heigelmühle**

– Vergabe Akustikmaßnahmen

TOP 9**Katharina-Kepler-Schule**

– Vergabe Akustikmaßnahmen Mensa

TOP 10**Bausachen****TOP 11****Bekanntgaben****TOP 12****Verschiedenes**

Wir stellen Ihnen die bestellten Medien in den Vorraum der Mediothek. Dort befindet sich dann auch ein Karton, der zur Rückgabe bereits entliehener Bücher genutzt werden kann. **Wir bitten Sie darum, den Vorraum der Mediothek nur einzeln zu betreten!**

PAVILLON**Gartacher Hof****Dienstagstreff**

Dank freundlicher Unterstützung von Frau Renate Pffingster, die uns so schöne Osternester gebastelt hat und der Familie Klaus Sigmund die die Bewohner vom Gartacher Hof mit ihrem Posaunenspiel überrascht hat, musste Ostern nicht ganz ausfallen. Dafür sagen wir allen herzlichen Dank.

Bis jetzt ist leider noch kein Termin bekannt, wann der Dienstagstreff wieder starten kann. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ansprechpartnerin: Betreutes Wohnen, Gartacher Hof, Heike Conz, Tel. 16421. Außerhalb der Bürozeiten ist der Anrufbeantworter geschaltet. Ich rufe gerne zurück.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Güglingen,

die wichtigsten Entscheidungen der Kanzlerrunde mit den Ministerpräsidenten der Länder sind nun weitgehend bekannt. Die Schulen werden nun schrittweise geöffnet, kleinere Geschäfte dürfen öffnen und am wichtigsten bleibt das Abstandsgebot. Wir sind in Deutschland vielleicht auch deshalb so erfolgreich gegen die Pandemie weil wir diszipliniert sind.

Welche Auswirkungen haben die Beschlüsse vom 15. April 2020 für uns in Güglingen:

- Unser Schwimmbad wird bis auf Weiteres nicht geöffnet. Ob in diesem Jahr noch eine Öffnung stattfinden kann, ist völlig offen. Wenn wir öffnen dürfen, werden wir dies auch tun.
- Großveranstaltungen sind bis 31. August 2020 verboten. Allerdings hat weder die Bundes- noch die Landesregierung definiert, was denn eine Großveranstaltung ist. Welche Auswirkungen das Verbot von Großveranstaltungen auf die Vereins- oder Weinfeste im Sommer/Herbst 2020 haben werden, ist noch nicht zu beantworten. Ich werde aktiv auf die Vereine zugehen.
- Unsere Katharina-Kepler-Schule und die Realschule Güglingen wird langsam geöffnet. Es wurde vom Kultusministerium festgelegt, welche Klassenstufen zuerst wieder an den Schulen unterrichtet werden, wann weitere Klassenstufen zurückkehren und wie das konkret aussehen wird, ist noch offen.
- Unsere Kindertagesstätten in Güglingen sind weiterhin geschlossen. Die Notbetreuung wird ausgebaut, den bisher definierten, systemrelevanten Berufsgruppen sind weitere Gruppen hinzugefügt werden.
- Die Mediothek soll am 4. Mai 2020 wieder öffnen. Das ist mein Ziel und wir versuchen alles, dass dies klappt. Bis dahin

können Sie gerne den Ausleihservice der Mediothek nutzen. Nähere Infos dazu finden Sie auf der Homepage der Mediothek.

- Die Stadtverwaltung soll ab dem 4. Mai 2020 wieder in einen „normalen“ Arbeitsmodus zurückkehren. Die dafür notwendigen Schritte leiten wir aktuell ein. Die Öffnung kann jedoch nur erfolgen, wenn es uns gelingt bis dahin alle erforderlichen Änderungen umzusetzen. Bitte informieren Sie sich hierüber auch auf der Homepage der Stadt Güglingen.
- Es ist aktuell ungewiss, ob die Kitas im Mai noch öffnen dürfen. Die Stadt Güglingen wird wie im Monat April auch, die Kita Beiträge für den Monat Mai aussetzen.
- Die Bundesregierung und die Kirchen in Deutschland feilen an einer Lösung, dass Gottesdienste nach dem 4. Mai 2020 wieder möglich werden. Wir als Stadt Güglingen haben darauf keinen Einfluss.
- Bis auf Weiteres sind weiterhin unsere Gaststätten geschlossen zu halten. Viele unserer Restaurants bieten Abhol- und Lieferdienste an; ich bitte Sie von Herzen nutzen Sie die Möglichkeiten unserer Gasttronomen. Wir brauchen unsere Gaststätten auch in Zukunft!

Es ist mir ein großes Bedürfnis mich bei Ihnen für Ihre Disziplin zu bedanken! Mit Ihrer Disziplin und Ihrer Ausdauer schaffen wir es, diese Pandemie durchzustehen und danach wieder durchzustarten. Wir haben allen Grund, Vertrauen in unsere Demokratie und in unsere Institutionen zu haben!

Herzliche Grüße

Ihr Ulrich Heckmann
Bürgermeister

RÖMER MUSEUM GÜGLINGEN



Führung „Terra – Erde“: Veranstaltung entfällt

Im Führungsprogramm für dieses Jahr war ein schöner Zyklus vorgesehen: Er sollte sich, bestritten von Museumsleiter Enrico De Genaro, in einzelnen Themenführungen mit den Themen „Erde“, „Holz“, „Stein“, „Wasser“ und „Feuer“ beschäftigen. Im Rahmen dieser Führungen wäre das vielfältige Ausstrahlen dieser Themenfelder in nahezu alle Bereiche der römischen Sachkultur und Siedlungstätigkeit behandelt worden.



Für diesen Sonntag war als Eröffnungsthema „Terra – Erde“ anberaumt. Dieses entfällt nun natürlich aufgrund der aktuellen Situation. Je nachdem, wie sich die weitere Entwicklung gestaltet, wird die Führung dieses Jahr noch zu einem derzeit nicht näher bestimmten Termin nachgeholt, damit der Themenführungszyklus mit diesem essentiellen Thema in sich geschlossen ist. Bei möglichem Entfallen weiterer Veranstaltungen der geplanten Reihe in diesem Jahr ist jedoch geplant, den reizvollen Zyklus nochmals im nächstjährigen Programm in seiner Vollständigkeit anzubieten.



MEDIOTHEK
GÜGLINGEN

Bestellservice in der Mediothek Güglingen

Liebe Nutzerinnen und Nutzer der Mediothek Güglingen, leider bleibt die Mediothek noch bis voraussichtlich 04.05.2020 geschlossen.

Damit Sie weiterhin mit Büchern und anderen Medien versorgt sind, bieten wir Ihnen unseren Bestellservice ab 20.04.2020 nun täglich an. Sie können Ihre Bestellungen gerne von Montag bis Freitag telefonisch unter 07135/964150 von 10–15 Uhr und per E-Mail an die mediothek@gueglingen.de durchgehend abgeben. Die Ausgabe der Medien findet dann

täglich von 10–15 Uhr statt. Recherchieren können Sie von Zuhause aus in unserem Onlinekatalog <https://bibliotheken.kivbf.de/gueglingen/Mediensuche/ErweiterteSuche.aspx>. Für alle, die keine besonderen Medienwünsche haben, bieten wir auch „Überraschungspakete“ an. Diese enthalten dann 3 bis 5 von uns ausgesuchte Medien.

Hierzu sollten Sie uns mitteilen, ob Sie gerne Bücher oder Audio- oder Videomedien möchten und ob diese für einen Erwachsenen oder ein Kind gedacht sind.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung die Ausweisnummer Ihres Leseausweises an und einen Wunschabholtag.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Allgemeine Informationen zu Corona

Die Verordnungen und Hinweise ändern sich häufig und sehr schnell. Was heute aktuell ist, kann schon morgen überholt sein. Daher verzichten wir darauf die einzelnen Texte hier in der Rundschau abzdrukken. Auf der Homepage der Gemeinde Pfaffenhofen www.pfaffenhofen-wuertt.de finden Sie immer aktuelle und die gültigen Verordnungen, sowie Links und Hinweise zum Thema Corona. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger sich dort zu informieren. Vielen Dank.

Gemeinderatssitzung am 29. April 2020

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Mittwoch, 29. April 2020, um 19.30 Uhr wegen der Coronavirus-Krise ausnahmsweise in der Wilhelm-Widmaier-Halle statt.

Die Wilhelm-Widmaier-Halle wurde als Tagungsort gewählt, da dort die Möglichkeiten gegeben sind, den notwendigen Abstand zu wahren, um Infektionen möglichst zu vermeiden. **Zuhörer werden gebeten in Abständen Platz zu nehmen und eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.**

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse vom 26.02.2020
2. Nachrücken von Herrn Timo Schuh in den Gemeinderat
 - a) Überprüfung von Hinderungsgründen
 - b) Verpflichtung durch den Bürgermeister

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 hier: Beratung und Beschlussfassung
 4. Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet „Gehr Erweiterung West“
 5. Erlass der Beiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen
 6. Bekanntgaben und Sonstiges
- Im Anschluss findet die nichtöffentliche Sitzung statt.
gez. Böhringer, Bürgermeister

Offenland-Biotopkartierung

Der Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes Baden-Württemberg. Damit auch nachfolgende Generationen unsere Natur- und Kulturlandschaft noch bewundern können, ist es wichtig, den aktuellen Zustand der besonders wertvollen gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen als bedeutenden Teil der Landschaft zu kennen. Dazu wird die Offenland-Biotopkartierung durchgeführt.

In unserer Gemeinde werden 2020 bis 2021 Kartierungen der Vegetation im Rahmen der landesweiten Offenland-Biotopkartierung durchgeführt. Die Kartierungen werden im Zeitraum April bis November 2020 und im gleichen Zeitraum im darauffolgenden Jahr 2021 stattfinden und zwar im gesamten Gemeindegebiet außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches, des Waldes und von Verkehrsflächen.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine

dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG). Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Zu Beginn der Kartierungen sind üblicherweise Informationsveranstaltungen im Gelände vorgesehen, bei denen interessierte Bürgerinnen und Bürger einen Einblick in die Offenland-Biotopkartierung gewinnen. Dieses Jahr können aufgrund der aktuellen Vorkehrungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus leider keine Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Nach Abschluss der Erhebungen werden die Daten der Öffentlichkeit über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) zur Verfügung gestellt. Sobald die Daten abrufbar sind, erfolgt eine gesonderte Information.

Weitere Informationen zur Offenland-Biotopkartierung finden Sie im Internet unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/offenland-biotopkartierung>.

ist und wir unsere uneingeschränkte Sehkraft haben, verschwenden wir wenige Gedanken an unsere Augen.

In 5. Mose besingt Mose die Großartigkeit Gottes. Er dankt und preist Gott dafür, dass er sein Volk Israel behütete, dass er auf es Acht gehabt hatte wie auf seinen Augapfel – durch alle Krisen und schweren Zeiten hindurch. Durch unseren Glauben an Jesus Christus gehören wir zu Gottes erwählten Kindern. Auch während und durch die Corona-Krise hindurch hütet ER uns wie seinen Augapfel.

Offene Sprechstunde Lebens- und Sozialberatung

Fällt ab sofort bis auf Weiteres aus. Bitte melden Sie sich in der Diakonischen Bezirksstelle Tel. 07135/98840.

Gottesdienst mal anders. Die Kirche ist zwar geschlossen, doch sei hautnah von zuhause dabei und genieße den Livestream aus der Mauritiuskirche in Güglingen. Jeden Sonntag könnt ihr live um 10:30 Uhr beim Gottesdienst oder um 18:00 Uhr beim Jugo dabei sein. Schaltet gerne ein, es lohnt sich. Alle Infos auf www.kirche-gueglingen.de

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Wochenspruch: Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Johannes 10,11.27.28

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,
Kirchgasse 6, Tel. 960442, Fax: 960443
E-Mail: Gemeindebuero.Gueglingen@elkw.de
Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>
Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag-, Mittwoch- und Freitagvormittag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Öffnungszeiten:

Das ev. Pfarramt ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per E-Mail sind wir weiter für Sie erreichbar.

Bitte beachten Sie unsere Internetseite.

Glockengeläut der Mauritiuskirche und Choral vom Kirchturm ...

... am Sonntag um 9.30 Uhr. Bleiben Sie im Gebet zu unserem HERRN Jesus Christus miteinander verbunden. Lesen Sie in der Bibel oder die Herrnhuter Losungen oder stimmen Sie ein Lied an.

Um 9.45 Uhr erklingt ein Choral vom Kirchturm.

Gottesdienste

Um gemeinsam Gott mit Lob, Preis und Dank zu ehren, hoffen wir, unser Gottesdienstprogramm auch am kommenden Sonntag anbieten zu können. Schauen Sie ab 10.30 Uhr auf unsere Internetseite (s. o.) und feiern Sie mit!

Gebete zu den Wochentagen

Das abendliche Glockengeläut der Mauritiuskirche um 19.30 Uhr lädt zum Gebet und Innehalten ein. Unser Evangelisches Gesangbuch bietet Ihnen im grünen Nummernteil von den Nummern EG 804 bis 810 dazu Anregungen und Inspirationen.

Spirituelle Impulse für diese Woche

„ER behütete sein Volk wie seinen Augapfel“
(5. Mose 32,10)

Liebe Gemeindeglieder,
Vieles nehmen wir einfach für selbstverständlich. Erst wenn etwas nicht mehr richtig funktioniert oder ganz ausfällt, wird uns der schwere Verlust bewusst. Unser Augapfel z. B. gehört dazu. Solange unser Augapfel gesund

Bleibt gesund!

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304,

oliver.westerhold@drs.de;

Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668,

wilhelm.forstner@drs.de;

Pastoralreferent Claudia Weiler, Tel. 07135/980730,

claudia.weiler@drs.de;

Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304;

stmichael.brackenheim@drs.de;

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9–12 Uhr, Di., 15–17.30 Uhr

Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Liebe Geschwister im Glauben,

auch über die Osteroktav hinaus, bieten wir immer sonntags einen Hausgottesdienst an, der in gedruckter Form in den Kirchen in Stockheim und auf dem Michaelsberg ab Samstag als Gebetsvorlage aufliegt oder digital auf unserer Homepage heruntergeladen werden kann. Wer möchte, ist herzlich eingeladen, diesen Gottesdienst mit uns und vielen anderen im Audio-Live-Stream zu beten und zu singen. Hierfür bleiben wir bis auf Weiteres bei der Uhrzeit 11:00 Uhr. Gerne verweise ich auf die Corona-Hilfe unserer Kirchengemeinde. Wenn Sie Bedarf haben, melden Sie sich herzlich gerne. Sie finden alles auf der Seite www.gott-kommt-ins-zabergaeu.de oder unter 0178/8382174. Alle Ihre Seelsorger/innen sind auch in diesen Tagen und Wochen für Sie da. Wenn Sie irgendein Bedürfnis, eine Sorge, eine Not haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren über die oben angegebenen Telefonnummern. Wenn Sie von einer Not anderer Kenntnis erlangen und den Eindruck haben, dass wir als Kirchengemeinde unterstützen können, stellen Sie bitte einen Kontakt zu uns her. Im Gebet Ihnen verbunden, Ihr Pastoralteam

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,

Tel. 07135/6615

E-Mail: gueglingen@emk.de

Internet: www.emk.de/gueglingen

Wir wünschen ihnen Gottes Segen

Wegen der aktuellen Infektionssituation fallen alle kirchlichen Veranstaltung auf unserem Bezirk bis auf Weiteres aus. Pastor Uwe Kietzke steht telefonisch für weitere Informationen und Gespräche gerne zur Verfügung (07135/6615).

Wir wünschen Ihnen mit Psalm 23 eine gesegnete Zeit:

Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser. Er erquicket meine Seele. Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen.

Und ob ich schon wanderte im finsternen Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich. Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein.

Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang, und ich werde bleiben im Hause des HERRN immerdar.

Gebet:

Seh ich den Weg nicht, gehst du ihn voran. Was ich auch denke bei Tag und bei Nacht, du, Gott, hast immer schon an mich gedacht. Forme mein Wesen und führ meinen Sinn; bring mich zurück, wenn ich nicht bei dir bin. Will meine Seele vor Sehnsucht vergehen, lass du ein Bild deiner Zukunft entstehn. (Stefan Weller)

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR

Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern

Tel. 07046/8849601 und 07135/13521

www.zelt2020.de

ist noch nicht vorbei, obwohl die letzte Premiere ausgestrahlt ist!

Da das von der Landesregierung am 16. März 2020 verhängte Versammlungsverbot nach wie vor existiert, werden von den veranstaltenden Gemeinden auf der Webseite www.zelt2020.de verschiedene ONLINE-Angebote gemacht.

Schauen Sie rein, informieren Sie sich – und melden Sie sich an!

Die Gemeinde Gottes bietet folgende Kurse an: 1. Dreiwöchiger Online- und Telefonkurs für eine Gruppe von 2–6 Personen, die am Glauben an Jesus Christus interessiert sind.

2. Fünfwöchiger Online- und Telefonkurs für eine Gruppe von 2–6 Personen, die mit Jesus erste Schritte in ihrem neuen Leben wagen wollen.

In beiden Kursen stehen Textbücher und elektronische Kursunterlagen zur Verfügung.

Rückfragen und/oder Anmeldungen zu den Online-Kursen können telefonisch bei Friedrich Schenker (0177/5729232 oder 07046/8849601) bzw. per E-Mail an info@gegogue.de erfolgen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Evang. Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker

Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219

E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de

Internet: <http://kirche-eibensbach.de>,

<http://kirche-frauenzimmern.de>

Liebe Gemeindeglieder,

nach wie vor müssen alle öffentlichen Termine der Kirchengemeinde bis auf Weiteres ruhen.

Online-Gottesdienst Güglingen

Unter www.kirche-gueglingen.de kann man sich am Sonntag um 10:30 Uhr zum Gottesdienst dazu schalten. Wir freuen uns über alle, die zu Hause einschalten und so mit uns Gottesdienst feiern.

Des Weiteren gibt es das Angebot einer Telefonandacht

Gerade auch für Gemeindeglieder, die nicht über einen Internetzugang verfügen. Unter der Telefonnummer 07135/933725 kann man einen kurzen biblischen Impuls anhören. Immer Mitte der Woche wird eine neue Andacht eingestellt. Herzliche Einladung dieses Angebot in Anspruch zu nehmen und gerne weitersagen!

Schließung Pfarrbüro – Pfarrer weiter erreichbar

Die Einschränkungen betreffen auch das Pfarrbüro, es ist für Besucher geschlossen. Frau Stark arbeitet bis auf Weiteres im Homeoffice. Pfarrer Wacker bleibt per Telefon bzw. Handy und E-Mail erreichbar und ansprechbar.

Hausgebet täglich um 19:30 Uhr

In beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg läuten um 19:30 Uhr die Glocken, auch unsere. Sie laden ein zum Gebet – für uns persönlich, unseren Ort und unser Land. Gerne kann man sich der deutschlandweiten ökumenischen Initiative anschließen und eine Kerze am Fenster entzünden zum Zeichen dafür, dass gebetet wird und wir trotz des Abstandes miteinander verbunden sind.

Kleidersammlung für Bethel

In Frauenzimmern und Eibensbach führen wir trotz der Corona-Krise die Kleidersammlung für die Bodelschwingsche Stiftung Bethel durch. In Frauenzimmern können die Kleiderspenden vom 27.04. bis zum 02.05.2020 in der Garage vor dem Pfarrhaus (Torstraße 6) abgegeben werden. In Eibensbach werden die Spenden am Samstag, 02.05.2020 ab 13:00 Uhr vom Posauenchor eingesammelt. Legen Sie diese bitte nur an diesem Tag im Plastiksack oder Karton verpackt zum Abholen gut sichtbar an den Bürgersteigrand.

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,

Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238

E-Mail: Pfarramt.Pfaffenhofen@elkw.de

Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/>

website/gemeinden/pfaffenhofen

www.kirche-pfaffenhofen.de

www.kirche-weiler.de

„Wir wollen alle fröhlich sein in dieser österlichen Zeit ...“ EG 100

Wir wollen alle fröhlich sein...

anonym/M. Apitz



Diese Strophe wurde um 1380 gedichtet, also als die Angst vor der Pest die Menschen schüttelte. Viele Menschen flüchteten in Panik aus den betroffenen Städten, wodurch sich die Seuche umso schneller verbreitete. Schätzungsweise ein Drittel der europäischen Bevölkerung starb im 14. Jahrhundert an der Pest. Das wären übrigens heute unvorstellbare rund 250 Millionen Menschen. Und dann dieses Lied mit der Ermunterung fröhlich zu sein. Geht's noch? Ist das nicht zynisch? Eigentlich schon! Odda? Was macht die verrückten Christen nur so fröhlich in bedrohlichen Zeiten? Ganz einfach: Sie haben einen sehr guten Grund dazu: Ostern. „Und das Licht scheint in der Finsternis und die Finsternis hat's nicht ergriffen“ – steht in der Bibel. Und so is es auch. Siehst Du es schon – das Osterlicht von dem unsere irdische Sonne nur ein schwacher Abglanz ist? Und das aus dieser oft problematischen Welt gottseidank nicht mehr wegzukriegen ist?

Und so wollen wir unser Bläser-Lauffeuer mit diesem Lied ab Do., 23.04. fortsetzen – wie gewohnt jeden Tag um 19 Uhr nach dem Abendläuten.

Und so schwebt sie weiter über unserem Ort: die österliche Fröhlichkeit





Und zum **Abschluss** erklingt:

„Der Tag mein Gott ist nun vergangen ...“

EG 366



Wunschlieder zum Bläser-Lauffeuer:

Und dazwischen erklingen zusätzlich wechselnde Wunschlieder aus unserer Mitte. Gerne nehmen wir auch Ihr persönliches Wunschlied auf.

Melden Sie sich doch freimütig bei unserem Gerhard Saur (7538) oder im Pfarramt (2103) **Konfirmation 2020**

Der neue Konfirmationstermin in diesem Jahr ist der 20. September 2020 um 10 Uhr in der Kirche in Pfaffenhofen. Konfirmandenabendmahl feiern wir am Sa., den 19. Sept um 19 Uhr in der Kirche in Weiler.

Bitte beachten: Anmeldung zur Konfirmation 2021

Elternabend zur Anmeldung ist vom 5. Mai verschoben auf Di., den 16. Juni 2020 um 20 Uhr im Gemeindehaus Pfaffenhofen. Am 24. Juni beginnt dann auch schon der Unterricht.

Mittagstisch

Entgegen der Mitteilung in der letzten RMZ können wir aufgrund der Bestimmungen zur Corona-Verordnung keine Essensausgabe vornehmen. Wir bedauern das außerordentlich, aber die Gesundheit unserer Mitbürger liegt uns am Herzen.

Wir möchten, dass Sie gesund bleiben und denken, dass wir mit unserem Vorgehen dazu beitragen.

Für den Mai werden wir rechtzeitig Informationen geben.

Euer Team von „Pfeffer und Salz“

Glockenläuten zu Gottesdienstzeiten

Weiterhin lassen wir zu den gewohnten Gottesdienstzeiten unsere Glocken läuten und laden damit zur häuslichen Andacht ein. Ich selbst bin weiterhin – wenn Not ist rund um die Uhr – und besonders zu den Gottesdienstzeiten persönlich erreichbar unter: 07046/2103 oder 0176/47109116.

Alle jederzeit aktuellen Infos, Anregungen, Entwicklungen finden Sie auf unserer Internetseite www.kirche-pfaffenhofen.de

Und natürlich gilt auch in Zukunft, dass wir uns an alle Maßgaben von Politik und Kirche zuverlässig halten wollen und werden und deshalb bis auf Weiteres alle unsere Veranstaltungen inkl. Gottesdienste (auch Ostern und Konfirmation) wenn möglich zuhause gefeiert werden.

Auswärtige kirchl. Nachrichten

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

Öffnung der Diakonieläden

Die Diakonieläden in Brackenheim und Schwaigern werden in Kürze wieder öffnen. In Brackenheim am 28. April und in Schwaigern ab 30. April. Die Entscheidung dafür konnte durch den Beschluss der Regierung getroffen werden. Die Öffnungszeiten werden zunächst aufgrund der Personalsituation reduziert.

In Brackenheim ist der Diakonieweltladen ab 28. April immer dienstags von 14:30 bis 18:00 Uhr, freitags 9:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 9:30 bis 12:30 Uhr geöffnet.

In Schwaigern ist der Diakonieladen ab 30. April, immer donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 9:30 bis 12:30 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir in beiden Läden keine Spendenannahme in der Phase einer begrenzten Öffnungszeit anbieten können.

Wir freuen uns, Sie wieder in unseren Läden begrüßen zu können.

Es wartet ein wunderbares Angebot an frischer Sommermode für die ganze Familie und viele andere schöne und praktische Dinge auf Sie. Danke für all Ihr Verständnis.

Die Fahrtafel ...

... wird bis auf Weiteres unverändert die Haltestellen Brackenheim und Güglingen nicht anfahren. Sobald die Voraussetzungen für den Fahrbetrieb vorliegen, wird die Fahrtafel wie gewohnt das Konrad-Sam-Gemeindehaus in Brackenheim und das Jugendhaus in Güglingen zu den bekannten Zeiten freitags wieder anfahren.

Das Lernangebot KIDI ...

... bleibt bis zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes ausgesetzt.

Diakonie Sozialstation Brackenheim/Güglingen

Bei „Unikat“ in Güglingen: 450 Mund- und Nasenschutzmasken für die Diakonie produziert

Wie schützen wir unsere Pflegekräfte und die Mitarbeiter/-innen bei der Nachbarschaftshilfe in Corona-Zeiten? Mit dieser Frage beschäftigte sich Pflegedienstleiterin Christine Graf von der Diakonie-/Sozialstation Brackenheim-Güglingen (DSS) seit Beginn der Pandemie – und hatte dann im Blick auf mögliche Engpässe bei der Beschaffung von Mund- und Nasenschutzmasken die „zündende Idee“. Sie nahm vor knapp drei Wochen Kontakt mit Susanne Eichhorn in Güglingen auf und fragte beim Maß- und Schneider-Atelier „Unikat“ an, ob sich die Geschäftsinhaberin vorstellen könne, solche Masken in Eigenproduktion herzustellen.

Pflegedienstleiterin Graf rannte bei ihrer Anfrage offene Türen ein und bekam spontan die Zusage, dass insgesamt 450 Masken produziert werden können, die zum einen mit einem Drahtbügel für Brillenträger ausgestattet und zudem auf der Innenseite mit medizinischem Körperstoff verarbeitet werden. Die Masken sind bei 60 Grad waschbar, kochfest, bügelfest und

somit für den dauerhaften Gebrauch dafür geeignet, die jeweiligen Träger und Kontaktpersonen vor dem Coronavirus zu schützen.

Ihr eigenes Team stellte Susanne Eichhorn kurzfristig auf diesen Produktionszweig um. In ihrer Werkstatt wird das gelagerte Material zügig verarbeitet in Handarbeit hergestellt. Mittlerweile hat sich der Kundenkreis auf verschiedene Besteller in der Region ausgedehnt. Dabei werden farblich abgestimmte Wünsche der Auftraggeber gerne berücksichtigt.

„Pro Maske sind wir eine gute halbe Stunde beschäftigt“, beschreibt Susanne Eichhorn den Arbeitsgang. Sie hat sich frühzeitig auf die notwendige Materialbestellung eingestellt und die auch die mittlerweile zur Mangelware gewordenen Gummibänder in solchen Mengen bestellt, dass sie nicht ausgehen.



Masken-Produktion

Bei der Aktion für die DSS bekam Susanne Eichhorn Unterstützung von weiteren 6 Hobby-Schneiderinnen, die über die Diakonie „geordert“ wurden und in den Dienst der Sache gestellt haben.

Jetzt konnte die letzte Charge der 450 bestellten Masken im Fachgeschäft an der Heilbronner Straße in Güglingen von Susanne Eichhorn an Markus Kopp von der DSS in gebührendem Abstand übergeben werden. Mit dabei war auch Karin Götz, eine der „Aushilfsschneiderinnen“ dieser Aktion.

Der stellvertretende Geschäftsführer freute sich nicht nur über die Aktion, sondern auch darüber, dass die Geschäftsinhaberin von „Unikat“ nur die reinen Materialkosten in Rechnung stellt und keinerlei Arbeitslohn verrechnet.



Masken-Übergabe

„Jetzt können wir unsere Mitarbeiter/-innen dauerhaft mit diesen Mund- und Nasenschutzmasken ausstatten“, freute sich Markus Kopp. Hilfe zur Selbsthilfe hat die DSS auch bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln eingeleitet. In Zusammenarbeit mit Apotheken in der Region konnte man sich ausreichend mit flüssigem Stoff versorgen.

Übrigens: die bei „Unikat“ in Güglingen produzierten Mund- und Nasenschutzmasken gibt es im Fachgeschäft bei Susanne Eichhorn natürlich auch im freien Verkauf zum Stückpreis von 12,50 Euro. rob/Fotos: Roland Baumann

SCHULE UND BILDUNG

Katharina-Kepler-Schule



Grund- und Werkrealschule

Wiedereinstieg für die Abschlussklassen 9 + 10 ab dem 04.05.2020

Unterricht in eingeschränkter Form (vor allem Vorbereitung auf die anstehenden Abschlussprüfungen) beginnt ab dem 04.05.20 mit Präsenzveranstaltungen für die Klassenstufen 9 und 10. Weitere Informationen dazu erhalten Sie über die Klassenlehrer und werden auf unserer Homepage: www.kks-gueglingen.de veröffentlicht.

Wann die übrigen Grund- und Werkrealschulklassen wieder mit dem Unterricht starten ist – Stand heute 20.04.20 – noch nicht vom Kultusministerium festgelegt. Sobald wir dazu verlässliche Informationen haben, werden wir Sie auch über die Homepage der Schule informieren.

KKS geht online!

Seit vergangener Woche erreichen wir einen Großteil unserer Schülerinnen und Schüler über SdUI. Eine Kommunikationsplattform über die wir sowohl die Eltern mit Informationen und die Schülerinnen und Schüler mit Arbeitsmaterialien versorgen können. Gemachte Aufgaben oder Fragen können über diese Plattform an den Lehrer/die Lehrerin zurückgeschickt werden.

Liebe Eltern, falls Sie noch keinen Aktivierungscode erhalten haben, wenden Sie sich an Ihren Klassenlehrer/Ihre Klassenlehrerin.

Schulsozialarbeit Realschule Güglingen

Und weiter geht's!



Aufgabe am 24.04.2020

Auch für die Schulsozialarbeit an der Realschule Güglingen geht die Zeit im Homeoffice nun nach den Osterferien weiter. Wir hoffen, dass alle die Osterferien genießen konnten und jetzt neue Energie für die kommende Phase im Homeschooling haben. Weiterhin ist die Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Kooperationspartner über E-Mail erreichbar. **Frau Hachtel unter rahel.hachtel@djh.de und Frau Pilarek unter stephanie.pilarek@djh.de.**

Damit die Zeit zu Hause weiterhin abwechslungsreich ist, geht die Aktion #EnjoyHome weiter! Auf der **Homepage der Realschule Güglingen**, als auch auf unserem Instagram Account **[schulsozialarbeit_rsg](https://www.instagram.com/schulsozialarbeit_rsg)** werden mon-

tags bis freitags bunte Aufgaben veröffentlicht, die zum Mitmachen animieren. Wir freuen uns über jeden Teilnehmer/-in!

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu



Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Noch ist Geduld gefragt

Nach der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung (Fassung vom 17. April) bleibt der Betrieb von Volkshochschulen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 bis zum **3. Mai 2020** untersagt. Die Schließung bezieht sich auf den Publikumsverkehr. Der interne Betrieb und online-Angebote, die Sie auf unserer Homepage finden, sind erlaubt.

Zweckverband Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung

Musikschule startet mit Online-Unterricht

Nach den Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene bleiben die Beschränkungen für den Schulbetrieb der Musikschule auch nach den Osterferien bestehen.

Um in den kommenden Wochen unsere Schüler/-innen wieder intensiver fördern zu können, bieten unsere Lehrkräfte **ab 20. April digitalen Online-Unterricht** an. Über eine Rundmail wurden alle SchülerInnen/Eltern informiert und hatten in den Ferien die Möglichkeit, in dieses **Ersatzangebot** einzustimmen. Wir sind sehr erfreut über die zahlreichen Rückmeldungen!

Durch die große Bereitschaft im Kollegium, sich dieser Unterrichtsform zu öffnen, dürfen wir uns auf interessante digitale Erfahrungen freuen. Wir bitten um etwas Nachsicht, falls sich im laufenden Betrieb noch die ein oder andere Hürde in den Weg stellen sollte. Gerade beim Unterricht in Kleingruppen werden die Erfahrungen im Alltag zeigen, in welcher Art und Weise effektiv unterrichtet werden kann. Natürlich können Sie auch jetzt noch Ihre Zustimmung zum Online-Unterricht erteilen. Sie finden das Formular zum Download auf unserer Homepage.

Wie in den Vorwochen bereits kommuniziert, haben sich alle 10 Zweckverbandsgemeinden für eine **Entgelterstattung im April** ausgesprochen. Inzwischen erreichten uns einige E-Mails und Anrufe, dass man der Musikschule helfen will und diesen Abschlag trotzdem gerne entrichten möchte.

Dies können Sie sehr gern mit einer **Spende** unter dem Stichwort „Corona“ an den Förderverein der Musikschule bei der Volksbank im Unterland eG unter IBAN: DE88 6206 3263 0073 4000 09, BIC: GENODES1VLS oder auch mit einer **Mitgliedschaft** im Förderverein der Musikschule tun. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Sobald es neue Entscheidungen zum Musikschulbetrieb gibt (u. a. zu den Ensembles und den Schulkooperationen), werden wir Sie an dieser Stelle informieren. Wir freuen uns auf neue interessante Erfahrungen und über ein kurzes Feedback, wie der digitale Unterricht bei Ihnen und Ihren Kindern ankommt!

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Ne-

ckar; Telefon 07133/4894; Fax 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN



www.tsv-gueglingen.de

Trainings- und Spielpause bis 03.05.2020 verlängert

Aufgrund der aktuellen Nachrichten- und Corona-Lage wird die Trainings- und Spielpause beim TSV Güglingen den Gegebenheiten angepasst und vorläufig bis zum 03.05.2020 verlängert.

Diese Anordnung ist für alle im TSV Güglingen tätigen Funktionsträger (Vorstandsmitglieder, Gesamtausschuss-Mitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter und Betreuer) verbindlich.

Die tsv-eigenen und die von der Stadt Güglingen mietweise zur Verfügung stehenden Einrichtungen (Städtische Sporthalle „Weinsteige“, TSV-Gymnastikhallen 1 und 2 incl. Krafraum, Sportplatz „Weinsteige“ samt Nebenplatz, „Manfred-Volk-Stadion“) sind ab sofort (13.03.2020) vorläufig bis zum 03.05.2020 für den Trainings- und Spielbetrieb für alle TSV-Abteilungen gesperrt.

Das Gasthaus „Weinsteige“ ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres geschlossen.

Bitte beachten Sie diese Anordnung – und bleiben Sie gesund!

Beitragseinzug vorläufig zurückgestellt

Normalerweise werden beim TSV Güglingen die Mitgliedsbeiträge im März/April zur Zahlung fällig. Mit Rücksicht auf die Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Ausfall des Trainings- und Spielbetriebes wird der Beitragseinzug für das Jahr 2020 vorläufig zurückgestellt

Roland Baumann, 1. Vorsitzender

GSV Eibensbach 1882 e. V.



Abteilung Gymnastik

Radtour am Sonntag

Corona ist immer noch da und verhindert unsere erste gemeinsame Radtour 2020.

Wir wünschen Euch beste Gesundheit und hoffen, dass wir im Mai eine Radtour durchführen dürfen.

Gesangverein

Liederkränz Weiler e. V.



Absage Frühjahrsfeier

Liebe Mitglieder und Freunde des LK-Weiler, aus aktuellem Anlass müssen wir leider unsere 1. Mai-Tour und auch unsere diesjährige Frühjahrsfeier – geplant für den 9. Mai 2020 – absagen.

Wann unsere Singstunden, bzw. die Aktivitäten unserer einzelnen Sparten im Sängerheim wieder aufgenommen werden dürfen, ist noch nicht bekannt. Wir informieren euch zu gegebenem Zeitpunkt.

bleibt gesund – und liebe Grüße

Liederkränz Weiler – Vorstandschaft/uk

Posaunenchor Pfaffenhofen



Lieder für Pfaffenhofen und Weiler

Unsere Aktion geht weiter. Wie in den vergangenen Wochen geht es jeden Abend nach dem 19 Uhr-Läuten los. Wir spielen zunächst das Osterlied „Wir wollen alle fröhlich sein“ im Wechsel von verschiedenen Orten aus. Danach folgt, und das ist neu, ein Wunschlied. Zum Abschluss erklingt gemeinsam das Abendlied: „Der Tag mein Gott ist nun vergangen“. Weitere Informationen zu den Liedern finden Sie hier im Amtsblatt unter „Kirchliche Nachrichten Pfaffenhofen-Weiler“ oder unter www.kirche-pfaffenhofen.de

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.



Gartentipps

Schnitt sommerblühender Gehölze

Sommerblühende Gehölze, die an den Neutrieben blühen, wie z. B. Schmetterlingsstrauch und Beetrosen können jetzt noch geschnitten werden. Den normalen Flieder jetzt nicht zurückschneiden, weil sonst alle Blüten mit entfernt werden! Die meisten Frühjahrsblüher sollten unmittelbar nach der Blüte geschnitten werden.

Zucchinianzucht

Ab Mitte April sollten Sie mit der Anzucht von Zucchini beginnen. Achten Sie darauf, dass die Aussaattöpfe in den ersten zehn Tagen warm stehen. Danach sorgt ein heller, kühler Standort dafür, dass die Pflanzen nicht vergeilen. Das Auspflanzen im Freiland ist erst möglich, wenn kein Frost mehr zu erwarten ist.

Steckzwiebeln setzen

Auch in höheren Lagen müssen Steckzwiebeln bis Ende April im Boden sein. Haselnussgroße Zwiebeln bringen die besten Ergebnisse. In schweren Böden darf die Pflanztiefe nicht mehr als 1 cm betragen. Steckt man zu tief, ist mit Schossern zu rechnen. Achten Sie auf einen Reihenabstand von mindestens 15 cm.

Befruchtung von Süßkirschen sichern

Die Blüten der Süßkirschen müssen in der Regel von einer anderen Sorte befruchtet werden. Dazu genügt es unter Umständen schon, zur Blütezeit blühende Triebe einer Befruchtersorte in einem Eimer mit Wasser unter den Baum zu stellen.

Zimmerpflanzen umtopfen

Der April ist der günstigste Monat zum Umtopfen der meisten Zimmerpflanzen. Reinigen Sie gebrauchte Blumentöpfe mit einer harten Bürste (keine chemischen Reinigungsmittel verwenden!) und bedecken Sie den Boden mit grobem Sand oder Kies, bevor Sie den Topf mit einem Gemisch aus Pflanzerde und Sand im Verhältnis 3:1 auffüllen. Beim Einpflanzen muss die Erde zwischen Wurzelballen und Topfwand so angedrückt werden, dass kein Hohlraum entsteht.

LandFrauen Güglingen



Maitermine

Liebe LandFrauen, auf dringender Empfehlung unseres Landesverbands muss der für den 5. Mai geplante Vortragsabend „Faszination Faszi“ leider entfallen. Auch wir unterliegen selbstverständlich den Empfehlungen der Regierungen.

Ob und wann wir es wieder wagen, Veranstaltungen anzubieten, hängt auch von diesen Empfehlungen ab. Hoffentlich wird auch das Leben für die LandFrauen bald wieder „normal“. Bis dahin: Achten Sie auf sich, bleiben Sie gesund und verlieren Sie Ihre Lebensfreude und den Humor nicht!

Ein Gruß aus Limerick:

Es lebt eine Frau in Verona,
die hört auf den Namen Ramona.

Sie ist dort der Star,
Denn sie singt wunderbar.

Doch nun hat sie leider Corona.

Wir wünschen Frau Ramona und allen, die sich dieses gefährliche Virus eingefangen haben, baldige und völlige Genesung.

Evangelische Jugend Güglingen



homad – Kirche Live auf deiner Couch



Gottesdienst mal anders. Die Kirche ist zwar geschlossen, doch sei hautnah von Zuhause dabei und genieße den Livestream aus der Mauritiuskirche in Güglingen. Jeden Sonntag könnt ihr Live um 10:30 Uhr beim Gottesdienst oder um 18:00 Uhr beim JuGo dabei sein. Schaltet gerne ein, es lohnt sich. Alle Infos auf www.kirche-gueglingen.de

EineWelt e. V. Oberes Zabergäu



Ab Mai: Weltladen wieder geöffnet

Nach den Beschränkungen im Einzelhandel wollen wir unseren gemeinnützigen „eineWelt-derLaden“ in Güglingen, Deutscher Hof 6/7, wieder schrittweise öffnen. Da unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen fast ausschließlich zur Risikogruppe gehören, öffnen wir unseren Weltladen zunächst nur freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.30 bis 12.30 Uhr.

Wir freuen uns, wenn wir wieder alle unsere Kunden und auch Neukunden ab Samstag, 2. Mai in unserem nach den Hygienevorschriften vorbereiteten Fairhandelsgeschäft begrüßen dürfen!



CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU



Telefonsprechstunde mit Friedlinde Gurr-Hirsch MdL

Unsere Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet ihre nächste Bürgersprechstunde als Telefonsprechstunde an am Freitag, 24. April 2020 von 09.00 bis 10.00 Uhr unter der Telefonnummer: 07131/701541. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie telefonisch zu sprechen und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Auf Gespräche und Anregungen freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

SPD ORTSVEREIN OBERES ZABERGÄU



Bürgersprechstunde am 27. April 2020

Josip Juratovic steht Rede und Antwort

Die nächste Bürgersprechstunde des SPD-Bundstagsabgeordneten Josip Juratovic findet am Montag, den 27. April 2020 in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr telefonisch statt. Eine Teilnahme an der Bürgersprechstunde ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Zur Planung bitten wir interessierte Bürgerinnen und Bürger daher um Anmeldung unter der Telefonnummer 07131/5987228 oder per E-Mail an josip.juratovic.wk@bundestag.de. Bitte vergessen Sie nicht, eine Telefonnummer anzugeben, unter der wir sie erreichen können.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV ZABERGÄU



Digital kommunizieren mit der Landes-Behindertenbeauftragten Stephanie Aeffner

Zu einer digitalen Sprechstunde mit der Landes-Behindertenbeauftragten Stephanie Aeffner lädt die Heilbronner Landtagsabgeordnete Susanne Bay (Grüne) ein. Am Dienstag, 28. April, 17 Uhr, haben alle Interessierten eine Stunde lang die Möglichkeit, sich mit ihren Fragen, Anregungen oder Problemen zu melden, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Wer sich zu der hierfür geplanten Videokonferenz zuschalten möchte, wird gebeten, sich bis zum Freitag, 24. April, 12:00 Uhr, unter der Adresse susanne.bay@gruene.landtag-bw.de zu melden. Sie erhalten dann per E-Mail die Zugangsdaten sowie eine Kurzanleitung für die GoToMeet-Anwendung. Im Sinne der Barrierefreiheit wird ein/e Schriftdolmetscher/in die Konferenz begleiten. Bei Fragen melden Sie sich bitte unter 07131/74535-64.

Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Feiertages in der kommenden Woche wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 27. April 2020, 15:00 Uhr**, vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!